



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

FAKULTÄT FÜR
GESCHICHTS- UND KUNSTWISSENSCHAFTEN
FAKULTÄTSKONVENT



**Geschäftsordnung des Fakultätskonvents der
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 24. September 2007

**in der Fassung des ersten Änderungsbeschlusses
vom 24. Juli 2008**

Auf Grund § 50, Abs. 7 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Verbindung mit Art. 52, Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes gibt sich der Fakultätskonvent der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

§ 1 Einführendes

§ 2 Konstituierende Sitzungen

§ 3 Sitzungsformalia

§ 4 Formalia der Beschlussfassung

§ 5 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung

§ 6 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

§ 7 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 8 Wahlorgane

§ 9 Modalitäten und Formalia der Wahlen

§ 10 Wahl der Vertreter im Fakultätsrat

§ 11 Bestimmung der Vertreter in Gremien der Fakultät

§ 12 Bestimmung der Vertreter in Departments der Fakultät

§ 13 Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

Abkürzungen

Vorbemerkung

¹Alle Funktions- und Personenbezeichnungen benennen Frauen und Männer in gleicher Weise. ²Eine Differenzierung im Wortlaut findet allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nicht statt.

§ 1 Einführendes

(1) Die Bestimmungen der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München bilden vorrangiges Recht und sind daher nur in Einzelfällen in diese Geschäftsordnung aufgenommen.

(2) ¹Dem Fakultätskonvent obliegt gemäß § 54 GrundO die Regelung der fakultätsweiten Angelegenheiten der Studierenden, insbesondere die Wahl der Vertreter und deren Ersatzvertreter im Fakultätsrat sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag für die Vertreter in Ausschüssen der Fakultät. ²Aufgrund der komplexen Zusammensetzung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften erfolgt die Besorgung dieser Aufgaben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(3) ¹Ist im folgenden ein Amt genannt, ist damit grundsätzlich auch die etwaig vorgesehene Stellvertretung bezeichnet. ²Die einem Amtsinhaber zugeschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung von der Stellvertretung wahrzunehmen.

§ 2 Konstituierende Sitzungen

(1) ¹Die konstituierende Sitzung wird durch das Dekanat der Fakultät spätestens eine Woche zuvor im Einvernehmen mit der Mehrheit der von den Fachschaftsvertretungen gewählten Vertreter unter Angabe der einvernehmlich erstellten Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) ¹Konstituierende Sitzungen werden bis zur Wahl des Vorstandes vom Dekan, bei dessen Verhinderung vom Prodekan, ansonsten von einem Studiendekan geleitet. ²Die Sitzungsleitung bestimmt die Protokollführung nach Möglichkeit aus der Mitte der Mitglieder des Fakultätskonvents.

(3) ¹Der Fakultätskonvent bestellt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Struktur der Fakultät ist ausreichend zu berücksichtigen.

§ 3 Sitzungsformalia

(1) ¹Der Fakultätskonvent wird vom Vorsitzenden im Auftrag des Dekanats unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Die Frist beträgt in der Vorlesungszeit eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen. ³Die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung per Beschluss geändert werden, sofern keine Wahlen oder Bestellungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sowie keine Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung betroffen sind.

(2) ¹Die Sitzungen des Fakultätskonvents werden vom Vorsitzendengeleitet. ²§ 2, Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Protokollführung wird vom Vorsitzenden nach der Maßgabe bestimmt, diese Aufgabe innerhalb einer Wahlperiode möglichst gleichmäßig auf die Mitglieder des Fakultätskonvents zu verteilen.

(4) ¹Die Sitzungen des Fakultätskonvents sind nicht öffentlich. ²In Einzelfällen können Gäste zugelassen werden. ³Ein Vertreter des Dekanats hat Anwesenheitsrecht.

§ 4

Formalia der Beschlussfassung

(1) Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Stimmen sowie eine zur Sitzungsleitung berechnigte Person anwesend sind.

(2) ¹Der Fakultätskonvent fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, ob einem Antrag mehr als die Hälfte der Fachschaftsvertretungen zugestimmt hat. ⁴§ 54, Abs. 5, Satz 4 und Satz 5 GrundO bleiben unberührt.

§ 5

Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung

(1) ¹Alle Mitglieder des Fakultätskonvents haben das Recht, Anträge zu stellen. ²Vor der Beratung eines Antrags kann der Fakultätskonvent beschließen, nicht in die Beratung einzutreten (Nichtbefassung), den Antrag zu vertagen oder den Antrag an ein anderes Gremium zu überweisen.

(2) ¹Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. ²Der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung vor der Abstimmung.

§ 6

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. ²Durch Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung, Vertagung oder Aussetzung eines Tagesordnungspunktes, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

(3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung, Anfragen an den Redner zur Klärung der Diskussion sowie Anträge auf wörtliche Aufnahme bereits getätigter Äußerungen in das Protokoll.

§ 7

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) ¹Der Fakultätskonvent bestellt in seiner konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für Geschäftsordnungsfragen. ^{1a}Der Beauftragte für Geschäftsordnungsfragen bleibt über die Amtszeit des Fakultätskonvents hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. ²Er hat eine mindestens einjährige aktive Mitarbeit in einer Fachschafts- und/oder der Studierendenvertretung und/oder ebenso lange Gremienerfahrung vorzuweisen und soll nicht Mitglied des Fakultätskonvents sein.

(2) ¹Der in Abs. 1 genannte Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Fakultätskonvents teil. ²Kommt es zu Differenzen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, ist er zu hören.

(3) Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Fakultätskonvent mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 8

Wahlorgane

(1) ¹Die Durchführung der Wahlen obliegt dem als Wahlleiter fungierenden Vorsitzenden des Fakultätskonvents. ²Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätskonvents obliegt die Stellvertretung des Wahlleiters.

(2) *(aufgehoben)*

(3) ¹Kommt es nach Meinung des Wahlleiters, einer Fachschaft oder des Beauftragten für Geschäftsordnungsfragen zu Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Wahlverlauf, tritt der Wahlausschuss zusammen. ²Der Wahlleiter, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Geschäftsordnungsfragen bilden den Wahlausschuss. ³Der Wahlleiter hat den Vorsitz inne. ⁴Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat eine Stimme. ⁵Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁶Enthaltungen sind nicht möglich.

§ 9

Modalitäten und Formalia der Wahlen

(1) ¹Über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlausschuss. ²Die Wahlen im Fakultätskonvent erfolgen per Handaufheben.

(2) ¹Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Gremium und dem Gewählten mit. ²Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss in unmittelbarer Beratung.

(3) ¹Haben Kandidaten ihrem Vorschlag schriftlich oder zu Protokoll zugestimmt, gilt die Wahl als angenommen. ²Andernfalls ist diese Erklärung vom Wahlleiter einzuholen bzw. gilt bei Abwesenden als erteilt, falls diese binnen einer Woche keine andere Erklärung abgeben. ³Wird eine Wahl abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(4) Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtszeit aus und ist kein Ersatz- bzw. Stellvertreter vorhanden, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

§ 10

Wahl der Vertreter im Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätskonvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens vor Beginn der Amtszeit der nächsten Fakultätsräte zwei Vertreter und drei Ersatzvertreter für den Fakultätsrat. ²Vor der Durchführung der Wahl hat jedes Mitglied des Fakultätskonvents die Möglichkeit, Wahlvorschläge abzugeben.

(2) In den Fakultätsrat werden je ein studentischer Vertreter der dem Historischen Seminar zuzuordnenden Fachschaftsvertretungen sowie der dem Department Kunstwissenschaften zuzuordnenden Fachschaftsvertretungen gewählt.

(3) ¹Für die Wahl des ersten und zweiten Ersatzvertreters ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ²Die Ersatzvertreter haben einen anderen Studiengang als die Vertreter im Fakultätsrat zu studieren.

(4) ¹Als Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat und als Ersatzvertreter gewählt sind in der erforderlichen Anzahl und Reihenfolge die Personen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. ²Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen. ³Soweit diese wiederum Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Abweichungen von Abs. 2 und Abs. 3 sind möglich, wenn die betroffenen Fachschaftsvertretungen keine Kandidaten stellen oder ihre Zustimmung erteilen.

§ 11

Bestimmung der Vertreter in Gremien der Fakultät

(1) ¹Der Vorschlag der studentischen Vertreter in den Ausschüssen der Fakultät erfolgt abhängig von den hochschulrechtlichen Bestimmungen entweder durch die Vertreter im Fakultätsrat oder den Fakultätskonvent. ²Beide Verfahren werden einander angeglichen. ³Liegt das Vorschlagsrecht bei den studentischen Vertretern im Fakultätsrat, sind diese gehalten, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Fakultätskonvents zu folgen. ⁴Liegt es beim Fakultätskonvent, beauftragt dieser zur Benennung gegenüber der Fakultät die studentischen Vertreter im Fakultätsrat.

(2) ¹Ist ein Gremium eindeutig einer Fachschaft zuzuordnen folgt der Vorschlag gegenüber der Fakultät dem Vorschlag der jeweiligen Fachschaftsvertretung. ²Liegt ein Vorschlag der betreffenden Fachschaftsvertretung nicht vor, beschließt der Fakultätskonvent über einen durch den Vertreter im Fakultätsrat durchzuführenden Vorschlag.

(3) ¹Ist ein Gremium mehreren Fachschaften zuzuordnen, beschließt der Fakultätskonvent bei Enthaltung der nicht beteiligten Fachschaftsvertretungen über einen Vorschlag. ²Ob eine Beteiligung einer Fachschaft vorliegt entscheidet in letzter Instanz das Dekanat. ³Kommt kein Vorschlag zustande, erfolgt der Vorschlag nach eigenem Ermessen des Vertreters im Fakultätsrat.

(4) Folgt der Vertreter im Fakultätsrat den Beschlüssen des Fakultätskonvents oder der Geschäftsordnung nicht, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 54, Abs. 8 GrundO vor.

(5) Die Beschlußfassungen gemäß Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Satz 1 gelten als Wahlen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 12

Bestimmung der Vertreter in Departments der Fakultät

¹Die Benennung der studentischen Vertreter in den Gremien der Departments der Fakultät erfolgt aufgrund hochschulrechtlicher Bestimmungen durch die Vertreter im Fakultätsrat. ²§ 11, Abs. 2 bis Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) ¹Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Fakultätskonvents. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätskonvents, die Vertreter im Fakultätsrat sowie der Beauftragte für Geschäftsordnungsfragen.

(2) Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten dem Vorstand des Konvents der Fachschaften und dem Dekanat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent Kraft.

Abkürzungen

BayHSchG:

Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Mai 2006

GrundO:

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung vom 15. Juni 2007

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Fakultätskonvents der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften vom 24. September 2007.

München, den 24 September 2007

gez. Martin Höppl

Vorsitzender des Fakultätskonvents der
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

Das Datum der Beschlussfassung ist der 24. September 2007. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 24. September 2007 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätskonvents der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften vom 24. Juli 2008.

München, den 24. Juli 2008

gez. Richard Fischer

Vorsitzender des Fakultätskonvents der
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften